

Satzung des Amtes Viöl
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
im Amt Viöl

Auf Grund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein – AO – i. V. mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO –) und der Landesverordnung über die Entschädigungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF -) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 3. Juli 2003 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Viöl erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die beim Amt Viöl tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 2
Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3
Stellvertretung der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers

Den Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. ¹⁾Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 4

Mitglieder des Amtsausschusses

Stellvertretung für die Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für das Amt (z. B. ETS-Beirat), in die sie gewählt sind. Mitglieder des Amtsausschusses, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschuss-Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 0,00 EUR.

§ 6

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60 EUR.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird entsprechend § 10 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung vom Amt gezahlt.

§ 7 **Entgangener Arbeitsverdienst**

Den in § 1 genannten Personen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 15 EUR begrenzt auf 4 Stunden.

§ 8 **Abwesenheit vom Haushalt**

Die in § 1 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, während der regelmäßigen Hausarbeitszeit, gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 EUR begrenzt auf 4 Stunden. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9 **Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen**

Den in § 1 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach den §§ 7 und 8 gewährt wird.

§ 10
Reisekosten/Fahrtkosten

Den in § 1 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11
Amtswehrführerin/Amtswehrführer

(1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der *Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren* eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

¹⁾

(2) Neben dem kostenlosen Ersatz für Dienstkleidung wird dem/der Amtswehrführer/in eine monatliche Reinigungspauschale gezahlt in Höhe von 50 % der Pauschale nach § 3 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.

¹⁾ **§ 11 a**
Stellvertretung des Amtswehrführers/der Amtswehrführerin

(1) Die Stellvertretung der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung der Amtswehrführung beträgt bei

1. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter 50 %
2. zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern je 25 %

der Aufwandsentschädigung der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers.

(2) Neben dem kostenlosen Ersatz für Dienstkleidung wird der Stellvertretung eine monatliche Reinigungspauschale gezahlt in Höhe von 50 % der Pauschale nach § 3 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.

§ 12
Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer
Ortswehrführerin/Ortswehrführer

- (1) Die Gemeindewehrführerinnen oder Gemeindewehrführer, die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten
- nach Maßgabe der *Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren* eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung
 - kostenlosen Ersatz für Dienstkleidung
 - eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 3 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren.

Abweichend erhält die Ortswehrführerin oder der Ortswehrführer der Ortswehr Hoxtrup eine Aufwandsentschädigung analog eines Gemeindewehrführers bis zu 1.000 Einwohnern nach der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren.

- (2) Die stellv. Gemeindewehrführerinnen oder stellv. Gemeindewehrführer und die stellv. Ortswehrführerinnen oder stellv. Ortswehrführer erhalten
- nach Maßgabe der *Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren* eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die stellv. Ortswehrführerin oder der stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Hoxtrup erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung der Ortswehrführerin oder des Ortswehrführers der Ortswehr Hoxtrup
 - kostenlosen Ersatz für Dienstkleidung
 - eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 3 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren.

§ 13
Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte

- (1) ²⁾ Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach den Entschädigungsrichtlinien für freiwillige Feuerwehren des Innenministeriums (EntschRichtl-fF).
- (2) ²⁾ Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen oder stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes nach den Entschädigungsrichtlinien für freiwillige Feuerwehren des Innenministeriums (EntschRichtl-fF).

§ 14
Gerätewarte

Gerätewartinnen oder Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach den Entschä-

digungsrichtlinien für freiwillige Feuerwehren des Innenministeriums (Entsch-
Richtl-fF).

§ 15

Musikzugführerinnen/Musikzugführer

Die Musikzugführerinnen oder Musikzugführer erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe des Betrages für Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte nach den Entschädigungsrichtlinien für freiwillige Feuerwehren des Innenministeriums (EntschRichtl-fF).

§ 16

Wahlorgane

Den Mitgliedern der Briefwahlvorstände für die Durchführung der Bundestagswahl und der Europawahl wird ein Erfrischungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Bundeswahlordnung bzw. der Europawahlordnung gezahlt.

Fahrtkosten werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Viöl, den 16. Juli 2003

Der Amtsvorsteher

..... (Siegel)
Hans Jes Hansen

1) geändert durch I. Nachtragssatzung vom 9. November 2016, beschlossen vom Amtsausschuss am 9. November 2016, in Kraft getreten am 11. November 2016

2) geändert durch II: Nachtragssatzung vom 19. April 2018, beschlossen vom Amtsausschuss am 28. März 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2018